



Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 29.08.2022

Kreisverwaltung Kusel
Landrat Otto Rubly
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :
: AZ Jobcenter Landkreis Kusel :
: 6594 :
Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI

Antragstellungen sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 7971 (H I S T O R Y)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 00001 : 01.11.2000

Sehr geehrter Herr Landrat Otto Rubly . . .
Sie müssen diese Störung vielmals entschuldigen ...

Ich hatte mich wegen des strittigen Sachverhalt schon telefonisch bei Ihren Mitarbeiterinnen gemeldet und auf diese Mail hingewiesen.
Telefonat 15.08.2022 um 13:28 - 13:32 Uhr mit Frau Dahl
Telefonat 17.08.2022 um 10:28 - 10:34 Uhr mit Frau Jung
http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20220817_zahnschmerzen_kosten_diverses_legales.html#landrat :

: **AUSZUG** : Lt. der Satzung [→] des 'Jobcenter Landkreis Kusel' ist - wie in § 7 - Landrat - angeben - gemäß Absatz § 7 (1) der hiesige Landrat, Herr Otto Rubly, Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung und auch Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs des Landkreis Kusel. Das betrifft Herr Ruby demzufolge also, neben einem strafrechtlich relevanten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern, ganz persönlich bei einer möglichen Geltendmachung von Ansprüchen und Rechtsmitteln. Dafür darf, kann und anzunehmend hat, Herr Landrat Rubly (CDU) auch das Recht bekommen lt. Absatz (2) der Werkleitung Einzelanweisungen zu erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind. Und - nur meine Meinung - ich finde wirklich und zwar ganz ohne Bedenken, dass dies nun dringendst und auch notwendig geboten ist.

Wie in § 8 - Werkleitung - der Satzung in Absatz (3) angeben ist die Werkleitung für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Gemäß § 7 (3) ist auch vor Eilentscheidungen nach § 42 der Landkreisordnung, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kreisverwaltung_kusel_20220829_landrat.pdf

Meine Empfehlung also an den Landrat, Herr Otto Rubly, und ebenfalls an den Beirat nach § 18 d SGB II wie in § 14 der Satzung angegeben ! Hören Sie einfach auf das was Herr Simon Ihnen dazu zu sagen hat.

Sie haben zwei Optionen. So weiter machen wie bisher. Oder eben einen als konstruktiv und angemessen zu bewertenden Vorschlag meiner Person zu akzeptieren, schnellstmöglich umzusetzen, und dann weiter im Landkreis ungestört das 'Zepter' schwingen können, wenn Sie mir diese doch irgendwie passende Umschreibung gestatten mögen. [- - -] Darum beantrage ich Heute erneut Anerkennung und eine umgehende Bearbeitung bereits beantragter Leistungen bei Ihrer Behörde zur baldigen Bewilligung. Oder eben Ablehnung.

Und ich finde, es wäre ja wirklich eine stramme Leistung, wenn Ihre 'Behörde' in der Verwaltung und politischen Hierarchie der verschiedenen "Abteilungen" dieses Landkreis Kusel nach bereits 12 Tagen die oftmals heikle Kompetenzfrage jeweiliger Zuständigkeiten geklärt hat.

Und - dem Anschein nach - wieder der eigentlich Verantwortliche das 'Zepter' übernommen hat.

: IM ZUSAMMENHANG mit der so nicht korrekten Handhabung seitens der Mitarbeiter*innen des Jobcenter Landkreis Kusel . . . http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_teilhabe.pdf

= Seite 4/6 ! Da geht es um Wirtschaftsförderung in der Region . . .

Mal ganz unabhängig von den doch recht eindeutigen Vorschriften und der unmissverständlichen gesetzlichen Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Beklagten in Absatz 1 + 2 des angegebenen § - gerade wegen dem irgendwie verständlichen Unverständnis von Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon - hat der Kläger aber auch insbesondere wegen Absatz 3 von § 25 BVwVfG die Amtstätigkeit der Beklagten in aller Eindeutigkeit und Deutlichkeit zu bemängeln. [---] Das ist der Beklagten ebenfalls seit 2019 bekannt und bietet zudem eine mögliche Perspektive einer selbstständigen Existenz unabhängig von Sozialleistungen.

[- - -] Aber aus der Perspektive 'Hartz IV / SGB II' ist das ohne erforderliche Hilfestellungen und Unterstützung des Leistungsträger einfach nicht zu verwirklichen !

UND NOCH EINEN SCHÖNEN TAG WÜNSCHE ICH UNS !

**Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener**

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :